

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1966

Geschäftszahl

0965/66

Rechtssatz

Für das in § 7 Abs 4 StVO ausgesprochene Verbot der Behinderung anderer Straßenbenützer ist die Dauer der Behinderung unerheblich.